OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790010/3/MZ

Datum:
Linz, 1. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über den Devolutionsantrag des G M, vertreten durch Anwälte M & M GmbH, X, betreffend Säumigkeit der Gemeinde Kirchdorf am Inn bei der Erledigung einer Melderechtssache den

B E S C H L U S S

I. Der Devolutionsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schriftsatz vom 25.03.2019 stellte der Einschreiter beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen – explizit auf § 73 Abs 2 AVG gestützten – Devolutionsantrag, da die „Gemeinde Kirchdorf am Inn“ säumig sei, über seinen Antrag auf Abmeldung seines Bruders von der Unterkunft x, zu entscheiden.

II. Rechtliche Beurteilung:

a) Der unter der Überschrift „Entscheidungspflicht“ stehende § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG lautet idgF:

„§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.
(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.
(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.“

b) Wie § 73 Abs 2 leg cit unmissverständlich zu entnehmen ist, findet die Bestimmung [Anm: seit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014] nur in jenen Fällen Anwendung, in denen gegen einen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden kann.

Da es sich bei dem Akt, den der Einschreiter begehrt, um einen den Regelungen des Meldegesetzes unterfallenden Akt handelt, wäre das Rechtsmittel gegen einen Bescheid, mit welchem das Antragsbegehren abgelehnt wird, im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG die Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Der Devolutionsantrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Eine Umdeutung in eine Säumnisbeschwerde und eine diesfalls notwendige Weiterleitung an die richtige Einbringungsstelle ist nicht gestattet, da der – durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene – Einschreiter seine Eingabe ausdrücklich als

„Devolutionsantrag“ bezeichnet und diese explizit auf § 73 Abs 2 AVG stützt. Dass der Einschreiter tatsächlich einen Devolutionsantrag stellen und keine Säumnisbeschwerde einbringen wollte unterstreicht zudem die unmittelbare Einbringung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Gemeinde Kirchdorf am Inn“ um eine Gebietskörperschaft und um keine Behörde handelt.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer